

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeitung:

DI Eva Maria Benedikt

BerichterstellerIn: GR Pfeil-Percevic

Graz, 13.11.2019

GZ.: A 14-078787/2019/0001

4.03 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ – 3. Änderung

Erfordernis der Zweidrittelmehrheit gem. § 63 Abs
2 StROG 2010

Mindestanzahl der Anwesenden: 25

Zustimmung von 2/3 der anwesenden
Mitgliedern des Gemeinderates

Beschluss über die öffentliche Auflage

Zuständigkeit des Gemeinderates
gemäß § 38 Abs. 1 Stmk ROG 2010 u. § 63 Abs 1 u.
2 StROG 2010

Mitglieder des Gemeinderates, die sich gemäß § 7
Abs. 1 AVG, der Stimme zu enthalten haben:

.....
.....

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 25 Abs. 1 StROG 2010 hat jede Gemeinde in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumplanung für ihr Gemeindegebiet durch Verordnung einen Flächenwidmungsplan aufzustellen und fortzuführen. Der Flächenwidmungsplan darf den Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes, insbesondere den Raumordnungsgrundsätzen und den Entwicklungsprogrammen des Landes sowie dem örtlichen Entwicklungskonzept – 4.0 Stadtentwicklungskonzept, nicht widersprechen.

Gemäß § 42 Abs. 1 und 6 des StROG 2010 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne ist jedenfalls dann vorzunehmen, wenn dies z.B.: durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen oder zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.

Die beabsichtigte Änderung erfüllt jene Voraussetzungen, die ein vorgezogenes Verfahren nach § 42 Abs. 8 StROG 2010 rechtfertigen. Die Änderungen stehen mit dem rechtswirksamen 4.0 Stadtentwicklungskonzept i.d.g.F 4.02 und dem Regionalen Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum in Einklang.

2. Verfahren

Der 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz wurde vom Gemeinderat in seinen Sitzungen am 11.05. 2017, 29.06.2017 und 08.02.2018 beschlossen und im Sonder-Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz am 21.03.2018 kundgemacht. Am 18.10.2018 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die 1. Änderung des 4.0 Flächenwidmungsplanes beschlossen. Der 4.01 Flächenwidmungsplan wurde im Amtsblatt vom 31.10. 2018 kundgemacht und ist somit seit 01.11.2018 rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 06. Juni 2019 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den 4.02 Flächenwidmungsplan – 2. Änderung (ohne die ausgesetzten Änderungspunkte 10 und 11) beschlossen. Derzeit läuft das Genehmigungsverfahren beim Land Steiermark. Der 4.02 Flächenwidmungsplan ist zum momentanen Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig.

Gemäß § 42 Abs. 1 und 8 des StROG 2010 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen.

Gemäß § 38 Abs 1 StROG 2010 ist die Auflage des Entwurfes zur Erstellung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes vom Gemeinderat zu beschließen. Der Entwurf ist für mindestens 8 Wochen öffentlich aufzulegen.

Die Auflage des 4.03 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz 3. Änderung - Entwurf wird gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz vom 27. November 2019 kundgemacht. Die Kundmachung ergeht weiters an die Stellen und Institutionen gemäß § 38 Abs. 3 StROG 2010 bzw. der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 16.10.1989, in der die Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechtes gem. § 38 Abs. 3 lit 8 StROG 2010 festgelegt sind sowie an die Bezirksvorstehung aller Grazer Bezirke.

Der 4.03 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz 3. Änderung - Entwurf wird über 9 Wochen, in der Zeit

vom 28. November 2019 bis 30. Jänner 2020

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h) zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt aufgelegt (Auflage gemäß § 38 Abs 1 Z 1 StROG 2010).

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden und zu den Parteienverkehrszeiten, Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten wird.

3. Bestandteile des 4.02 Flächenwidmungsplanes - Entwurfes der Landeshauptstadt Graz

Der 4.03 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 3.Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut, den grafischen Darstellungen (Maßstab 1:5.000) samt Planzeichenerklärung. Die grafischen Darstellungen zeigen sowohl Änderungen im Bereich des Hauptplans (Pkt.1 und 3) als auch des Deckplans 1 zum 4.0 Flächenwidmungsplans (Bebauungsplanzonierungsplan gemäß § 26 Abs. 4 u. 40 Abs. 1 StROG 2010) (Pkt.2).

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

Bei Widersprüchen zwischen der grafischen Darstellung und der Verordnung gilt der Wortlaut der Verordnung.

4. Inhaltliche Ergänzungen

Inhalt der 3 Änderungspunkte sind dem Verordnungswortlaut und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Zu Pkt.1)

Als Grundlage für den Änderungspunkt 1 wurde im Frühjahr 2019 auf Basis einer Machbarkeitsstudie ein offener Realisierungswettbewerb durchgeführt. Ziel war es, hochwertige Lösungen für die Einbettung eines neuen Bootshauses in die Murböschung zu finden.



Bestehendes Gebäude des Grazer Kajakclubs (Foto: Vanessa Bauer/Stadtplanung)

Als Siegerin ging Architektin Nina Kuess (KUESS Architektur ZT) aus dem Verfahren hervor.



Visualisierung KUESS Architektur ZT

Auszug aus der Projektbeschreibung:

„Attraktivierung Lebensraum Mur“ - der übergeordnete Tenor (auch) für die Neugestaltung des Stadtbootshauses (Paddelbootshaus) mit der zusätzlichen Funktion eines Stadtbalkons/ Murbalkons mitten im Grazer Stadtzentrum.

Der Entwurf bettet das neue Stadtbootshaus in die bestehende Uferböschung räumlich und ökologisch ein. Das schmalgezogene, in die Hanglandschaft integrierte Gebäude schafft unterschiedlichste Außenraumqualitäten auf verschiedenen Ebenen und implementiert den Murraum wieder spürbar in den Stadtraum.

(...)

Das Konzept, die bestehende Böschung um ca. 45° nach oben in eine abgestufte Dachlandschaft zu klappen, schafft einen qualitativ nutzbaren öffentlichen Raum auf Höhe des Geh- und Radweges Marburger Kai, während sich darunter ein klares Raumvolumen sensibel in das schutzwürdige umgebende Ensemble integriert.

(...)

Durch die Abtreppung des Daches (Stadtbalkon) erweitert sich das Blickfeld und der Bezug zur Mur trotz bestehender Bepflanzungen großzügig.

(...)

Das von der Murpromenade abgerückte Gebäude lässt somit viele Funktionen eines städtischen Raums zu.

Die Murfassade (westliche Fassade) lässt sich durch Schiebelelemente komplett öffnen. Somit kann der Innenraum mit dem Außenraum flexibel verschränkt werden. Unterschiedlichste

Aktivitäten werden dadurch ermöglicht. Sei es das reine Holen oder Bringen der Boote oder Lehreinheiten für den Schulsport bzw. neuer Vereinsmitglieder oder sogar eine Sportveranstaltung die das Haus und die gesamte Murarena bespielen. (...)
(...) Die vorgelagerte Plattform dient bei geschlossenem Betrieb als reiner öffentlicher Stadtraum - als erhöhte Promenadenebene.

Die sanft gestaltete Böschung zwischen den beiden Ebenen wird durch Sitzstufenelemente, Grünzungen und den Bestandsbäumen verschränkt. Sie wird zum Verweilbereich und Erholungsraum. Weitere Sitzstufen auf der unteren Promenadenebene ermöglichen den Zugang in das Wasser in der ca. 20m langen An- und Ablegezone für die Bootsfahrer. (...)
(...)

Das Gebäude wird auf der einen Seite nördlich von der Murpromenade kommend über einen natürlich angelegten, max. 10% geneigten Weg erschlossen, der sich zur westlich vorgelagerten Plattform verbreitert und teilweise südlich und westlich davon verschieden abgetrepppt wieder zur Promenade führt. Der östliche Zugang vom Marburger Kai kommend kann über den Murbalkon erfolgen oder direkt über die Treppenanlage zur Plattform, wo sich zentral gelegen der Zugang zum Gebäude befindet. Der öffentliche Raum wird für alle Nutzer barrierefrei gestaltet. (...)

Zu Pkt.2)

Ergänzend zu den Ausführungen wird darauf hingewiesen, dass der Ausbau der Feuerwache eine hohe Priorität zu Grunde liegt und dies mit der bestehenden Bebauungsplanpflicht zum Schutz des Innenhofes nicht umsetzbar ist.

Zu Pkt. 3)

Die Änderung erfolgt vorgezogen, da nach aktuellen Erkenntnissen die Ersichtlichmachung einer detaillierten Prüfung des Bundesdenkmalamtes nicht standgehalten hat und dieses selbst eine Löschung derselben begehrt.

5. BürgerInnenbeteiligung

Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz sieht ein standardisiertes Beteiligungsverfahren im Zuge von Änderungen des Flächenwidmungsplanes vor.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage besteht dabei eine Einwendungsmöglichkeit für „jedermann“ entsprechend den Vorgaben des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes.

Der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung

stellt daher gemäß § 63 Abs. 2 StROG 2010

den

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

1. die Auflage des Entwurfs zum 4.03 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 3. Änderung in der Verordnung, der plangraphischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht
2. die Kundmachung des Entwurfs zum 4.03 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 3. Änderung im Amtsblatt vom 27. November 2019 und die öffentliche Auflage zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt während der Amtsstunden in der Zeit vom 28. November 2019 bis 30. Jänner 2020

Die Bearbeiterin:

DIⁱⁿ Eva-Maria Benedikt
(elektronisch unterschrieben)

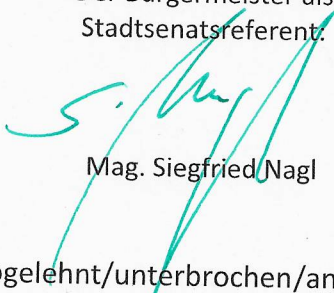
Der Baudirektor:

DI Mag. Bertram Werle
(elektronisch unterschrieben)

Für den Abteilungsvorstand:

DI Bernhard Inninger
(elektronisch unterschrieben)

Der Bürgermeister als
Stadtsenatsreferent:

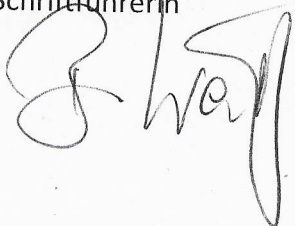

Mag. Siegfried Nagl

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit.....Stimmen abgelehnt/unterbrochen/angenommen
in der Sitzung des

Ausschusses für Stadt- und Grünraumplanung

Stadtsenates am.....13.11.2019

Die Schriftführerin



Der Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		☒ öffentlichen	☐ nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
☒ bei Anwesenheit von ⁴⁵ GemeinderätInnen			
☒ einstimmig	☐ mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.		
☐ Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am 14.11.2019		Der/die Schriftführerin: 	

Beilage/n:
Textcheck

Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:

- Vorhabenliste ja
- BürgerInnenbeteiligung vorgesehen ja
 - Es erfolgt ein standardisiertes Beteiligungsangebot gemäß den Vorgaben des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010.

	Signiert von	Benedikt Eva-Maria
	Zertifikat	CN=Benedikt Eva-Maria,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-10-21T11:36:14+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Inninger Bernhard
	Zertifikat	CN=Inninger Bernhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-10-22T08:30:12+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Werle Bertram
Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2019-10-23T13:17:15+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

4.03 Flächenwidmungsplan - 3. Änderung

Datum der Veröffentlichung/Aktualisierung: 22. 10. 2019

Inhaltliche Beschreibung	Der 4.0 Flächenwidmungsplan soll im Rahmen einer "zwischenzeitlichen Änderung" nach dem Raumordnungsgesetz in 3 Punkten geändert werden. Diese betreffen zusammengefasst: - Ausweisung einer Sondernutzungsfläche im Freiland Sport im Bereich Mur - Änderung einer Bebauungsplanpflicht zum Schutz des Innenhofes in eine allgemeine Bebauungsplanpflicht im Bereich Dietrichsteinplatz - Kopernikusgasse - Kronesgasse - Münzgrabenstraße - Löschung einer Bodenfundstätte im Bereich Mariatroster Straße
Politische Beschlusslage	Der Auflagebeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 14. November 2019.
Umsetzungszeitraum	2019/2020
Strukturellen Rahmen	Es werden vorwiegend Personalressourcen der Stadtplanung gebunden.
Aktueller Stand des Vorhabens	Der Auflagebeschluss wird im Amtsblatt vom 27. November 2019 kundgemacht. Die öffentliche Auflage erfolgt über 9 Wochen im Zeitraum vom 29. November 2019 bis 30. Jänner 2020.
Bezirk(e) / Gesamtstädtisch	I. Innere Stadt, VI. Jakomini, XI. Mariatrost
Themenbereich(e)	Stadtplanung/Stadtentwicklung
BürgerInnenbeteiligung	Ja
Erläuterungen zur BürgerInnenbeteiligung	Die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird entsprechend dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz über mindestens 8 Wochen (im konkreten Fall 9 Wochen) öffentlich aufgelegt. In dieser Zeit besteht für alle BürgerInnen die Möglichkeit zur Bekanntgabe von schriftlichen Einwendungen an das Stadtplanungsamt.
Generelle Zielsetzung der Stadt (z.B. im Stadtentwicklungskonzept)	Der Flächenwidmungsplan stellt als gesamtes Instrument die Umsetzung des Stadtentwicklungskonzeptes sicher. Die gegenständlichen punktuellen Änderungen stellen keine Neuausrichtung dar, sondern sind als kleinräumige Korrekturen zu verstehen.
Zuständige Stelle – AnsprechpartnerIn	Stadtplanung DI Eva Maria Benedikt Tel.: 0316/872-4713 E-Mail: eva-maria.benedikt@stadt.graz.at
Weitere Informationen	Flächenwidmungsplan-Änderungen: https://www.graz.at/cms/beitrag/10314827/7758090/Flaechenwidmungsplan_Aenderungen.html

KUNDMACHUNG

Auflage

GZ.: A 14-078787/2019/0001

4.03 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz 3. Änderung - Entwurf

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 14. November 2019 die Absicht beschlossen, den 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz zu ändern und den Entwurf zum 4.03 Flächenwidmungsplan – 3. Änderung gemäß § 38 Abs 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl Nr. 117/2017 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Der 4.03 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz 3. Änderung - Entwurf wird über 9 Wochen, in der Zeit

vom 28. November 2019 bis 30. Jänner 2020

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h) zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt aufgelegt (Auflage gemäß § 38 Abs 1 Z 1 StROG 2010).

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten, Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Verordnung (Entwurf)

Aufgrund der §§ 42 und 39 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl Nr. 117/2017 wird der 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz (A 14-020245/2017/0001) in 3 Punkten geändert.

§ 1

Der 4.03 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz - 03. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut, der zeichnerischen Darstellung (Planausschnitte Hauptplan) samt Planzeichenerklärung und den zur Verordnung gehörigen Deckplänen (Planausschnitte Deckplan 1 – Bebauungsplanzonierungsplan)

Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut der Verordnung, ausgenommen bei angeführten Grundstücksnummern und Flächenangaben. In diesen Fällen gilt die plangraphische Abgrenzung.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.01 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1) Sportfläche an der Mur

Ausweisung einer bisher als Freiland festgelegten Fläche als Sondernutzungsfläche im Freiland Sport im Ausmaß von ca. 695m² (Teilfläche des Grundstücks KG 63101 Innere Stadt Grst.Nr. 139/2)

2) Dietrichsteinplatz – Kopernikusgasse – Kronesgasse – Münzgrabenstraße (Änderung Deckplan 1)

Änderung der bisher festgelegten Bebauungsplanpflicht zum Schutz des Innenhofes in eine allgemeine Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes

Die Änderung umfasst eine Fläche von ca. 12.280m².

3) Mariatroster Straße KG Graz Stadt – Fölling Grst.Nr. 307; Löschung einer Bodenfundstätte

Entfall der Ersichtlichmachung einer archäologischen Bodenfundstätte im Bereich des Grundstücks Nr. 307 KG Graz Stadt - Fölling

§ 3

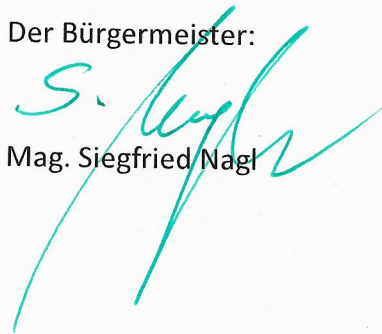
Der Verordnungswortlaut zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.01 bleibt von der ggst. Änderung unberührt aufrecht.

§ 4

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Der 4.03 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 03. Änderung tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz in Kraft.
- (2) Der 4.03 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 03. Änderung liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:



Mag. Siegfried Nagl

8011 Graz, Hauptplatz 1

Tel.: +43 316 872-2302
Fax: +43 316 872-2309
praesidialabteilung@stadt.graz.at

BearbeiterIn: Wolfgang Polz
Tel.: +43 316 872-2316
wolfgang.polz@stadt.graz.at

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Parteienverkehr
Mo. bis Fr. 8 bis 12 Uhr
www.graz.at

Datenmenge für Internet-Upload zu groß

Sehr geehrte UserInnen,

da die Datenmenge der im GR-Bericht erwähnten Beilage/n für ein Upload als PDF-Datei zu groß ist (über 10 MB), können wir Ihnen diese im Internet nicht (bzw. nur einige davon) zugänglich machen.

Kopien davon liegen selbstverständlich zur Einsichtnahme für alle interessierten BürgerInnen in der Schriftleitung des Präsidialamtes (Rathaus, III. Stock, Zi. 311) auf.

Wir ersuchen um Verständnis,
Ihre Schriftleitung